

AUFTRAGSABWICKLUNG TV

INFORMATIONEN

Die jeweiligen Sponsorhinweise werden als Opener und/oder Closer von jeweils max. 7 Sekunden Länge ausgestrahlt. Der Mindestbelegungszeitraum beträgt zwei Wochen. Die Auftragsvergabe erfolgt unter Vorbehalt der Zustimmung des Programms. Redaktionelle Belange und programmliche Hoheit bleiben unberührt.

RECHTLICHE ABNAHME

In der Planungsphase für Ihr Sponsoring übernehmen wir für Sie die rechtliche und programmliche Koordinierung. Die Gestaltung der Sponsortrailer unterliegt den Erfordernissen des Rundfunkstaatsvertrags (§8), die wir im Einzelnen gerne mit Ihnen abstimmen.

Für das Sponsoring im MDR Fernsehen beachten Sie bitte die folgenden zusätzlichen Hinweise:

- Verwendung von gesondertem Werbematerial (keine Sequenzen aus Werbespots).
- Verzehrscenen und Kaufaufforderungen sind nicht gestattet.
- Ein Slogan kann verwendet werden, wenn er als Markenzeichen eingetragen ist.

SENDEUNTERLAGEN

- File: MXF-Datei nach Bildungsvorschrift OP1a mit AVC-Intra 100
Auflösung 1920 x 1080 (FullHD)
- 50 Halbbildern / Sekunde (50i)
- Bildformat 16:9

Hinweis zur Audiospurbelegung:

Bitte auf Spur 1 und Spur 2 die Sendefassung in Stereo. Für die Tonmischung gilt die Aussteuerung nach EBU R128 (lautheitsnormiert auf -23LUfs).

MDRM SPONSORING – SENDEUNTERLAGEN

1. TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN VON ANGELIEFERTEN TV-PRODUKTIONEN

Die Produktion von Videomaterial ist in Full HD durchzuführen. Eine Transcodierung von SD-Material ist nicht zulässig.

- Produktionsformat Video: FullHD 1080/50i
- Produktionsformat Audio: PCM; 16 Bit; 48 kHz
 - 2 Tonspuren bei Stereo (Audio 1: Links; Audio 2: Rechts),
 - 8 Tonspuren bei Mehrkanal (Audio 1: Stereo Links; Audio 2: Stereo Rechts; Audio 3: Mehrkanal Links; Audio 4: Mehrkanal Rechts; Audio 5: Mehrkanal Center; Audio 6: Mehrkanal LFE; Audio 7: Mehrkanal Ls; Audio 8: Mehrkanal Rs)
- sendefähige Tonmischung nach EBU R128
- Dateiformat bei Anlieferung: MXF-Datei nach Bildungsvorschrift OP1a mit AVC-Intra 100 in 1080/50i (nach SMPTE 377M)

SENDEBEITRÄGE IN VIDEODATEIEN

- kein technischer Vorspann, kein Vorlauf, kein Nachlauf
- 10:00:00:00 Beginn des Sendebitrages
- aussagekräftige Dateibezeichnung (z. B.: Datum_Marke_Sponsoring_Intro.mxf)
- bei mehreren Beiträgen muss die Lieferung in einzelnen Dateien erfolgen
- jeder Videodatei ist eine entsprechende elektronische Medienbegleitkarte laut TPRF-Vorgaben u. a. Angabe von Timecode und Bezeichnung der Produktion) anzufügen

2. ANLIEFERUNGSARTEN FÜR SENDUNGEN UND SENDEBEITRÄGE IN HD

In Absprache mit Technik der MDR-Werbung GmbH sind folgende Anlieferungsarten zulässig:

- per Upload an die Server des MDR/MDRW
- der Link wird Ihnen von der Technik der MDR-Werbung GmbH mitgeteilt und ist zeitlich begrenzt nutzbar

Weitere Informationen, ein Software-Tool zur Erstellung und Verwendung von MXFOP1a-Dateien, finden Sie unter:

www.mdr.de/medienproduktion

(Nutzer sowie Passwort in Rücksprache mit der MDRW).

Ein Beispiel für eine Medienbegleitkarte findet sich in den IRT-Richtlinien auf S. 81 – Anlage 14:

www.irt.de/de/publikationen/technische-richtlinien.html

3. GESTALTUNGSKOSTEN FÜR SENDEUNTERLAGEN

Die Gestaltungskosten für Werbeeinschaltungen (Bild und Ton) gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auszug aus den ARD-Richtlinien für Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele und Produktionshilfe in der Fassung vom 12.03.2010

- Bei Sendungen, die ganz oder teilweise gesponsert werden, muss zu Beginn oder am Ende auf die Finanzierung durch den Sponsor in vertretbarer Kürze deutlich hingewiesen werden; der Hinweis ist in diesem Rahmen auch durch Bewegtbild möglich. Neben oder anstelle des Namens des Sponsors kann auch dessen Firmenemblem oder eine Marke eingeblendet werden.
- Inhalt und Programmplatz einer gesponserten Sendung dürfen vom Sponsor nicht in der Weise beeinflusst werden, dass die Verantwortung und die redaktionelle Unabhängigkeit des Rundfunkveranstalters beeinträchtigt werden.
- Gesponserte Sendungen dürfen nicht zum Verkauf, zum Kauf oder zur Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder Dienstleistungen des Sponsors oder eines Dritten, vor allem durch entsprechende besondere Hinweise, anregen.
- Sendungen dürfen nicht von Unternehmen gesponsert werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist.
- Beim Sponsoring von Sendungen durch Unternehmen, deren Tätigkeit die Herstellung oder den Verkauf von Arzneimitteln und medizinischen Behandlungen umfasst, darf für den Namen oder das Image des Unternehmens gesponsert werden, nicht jedoch für bestimmte Arzneimittel oder medizinische Behandlungen, die nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind.
- Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen dürfen nicht gesponsert werden.